



Richtlinie über die Einrichtung von Universitätskursen

Änderung 2024

RL 94000 UNIK 118-02

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	OE Life Long Learning	VR-Lehre	Rektoratsbeschluss
Datum	Mai 2024	Juni 2024	11.06.2024

Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Definition und systematische Durchführung von Universitätskursen im Rahmen der universitären Weiterbildungsangebote der Technischen Universität Graz (Life Long Learning).

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Universitätskurse an der Technischen Universität Graz sowie für die gemeinsame Veranstaltung von Universitätskursen mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern (insbesondere Hochschulen und Unternehmen).

Verteiler

An alle an der Technischen Universität Graz beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mitgeltende Unterlagen (jeweils in der geltenden Fassung)

- Richtlinie des Rektorats und Senats der Technischen Universität Graz zu Universitätslehrgängen
- Satzungsteil Studienrecht der TU Graz
- Universitätsgesetz 2002

Prozessverantwortlichkeit

Leitung der OE Life Long Learning

Richtlinie über die Einrichtung von Universitätskursen

Beschluss des Rektorates vom 11.06.2024

§ 1 Allgemeines

- (1) Universitätskurse umfassen die in § 2 genannten Kategorien und sind Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Technischen Universität Graz.
- (2) Universitätskurse umfassen mindestens 1 ECTS-Anrechnungspunkt und höchstens 29 ECTS-Anrechnungspunkte. Kürzere Formate (wie Kurse und Seminare) ohne Leistungsnachweis sind keine Universitätskurse und von dieser Richtlinie ausgenommen.
- (3) Universitätskurse müssen die nachfolgenden Erfordernisse im Hinblick auf die Gestaltung des Lehrplanes erfüllen und den allgemeinen Anforderungen des Qualitätsmanagements der TU Graz Genüge tun.
- (4) Universitätskurse können in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern durchgeführt werden.
- (5) Universitätskurse werden organisatorisch in Kooperation mit TU Graz Life Long Learning abgewickelt.
- (6) Universitätskurse können auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (7) Für den Besuch von Universitätskursen haben Teilnehmende einen Kursbeitrag zu entrichten. Dieser ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätskurses vom Rektorat festzusetzen.
- (8) Teilnehmenden, welche die im Lehrplan genannten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Absolvierung des Universitätskurses erfüllen, ist ein Abschlusszertifikat zu verleihen. Zertifikate sind von TU Graz Life Long Learning auszustellen.

§ 2 Kategorien von Universitätskursen

Es können folgende Kategorien von Universitätskursen eingerichtet werden:

- (1) Kategorie 1: Universitätskurse im Ausmaß von 1 bis 9 ECTS-Anrechnungspunkten entsprechen sogenannten Microcredentials. Der übliche Umfang von Microcredentials beträgt 5 ECTS-Anrechnungspunkte.

Microcredentials sind Nachweise über die Lernergebnisse, die eine Lernende bzw. ein Lernender im Rahmen einer weniger umfangreichen Lerneinheit erzielt hat. Sie vermitteln den Lernenden spezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die dem

gesellschaftlichen, persönlichen, kulturellen oder arbeitsmarktbezogenen Bedarf entsprechen. Microcredentials sind Angebote der lebensbegleitenden, hochschulischen Aus-, Fort- und Weiterbildung und können vor, während und nach einem Hochschulstudium sowie unabhängig davon absolviert werden.

- (2) Kategorie 2: Universitätskurse mit mindestens 10 ECTS-Anrechnungspunkten werden CAS-Programme genannt, wobei die Abkürzung CAS für Certificate of Advanced Studies steht.

CAS-Programme gehen über Microcredentials hinaus. Sie bestehen in der Regel aus mehreren Microcredentials und/oder Modulen und ergeben umfangreichere Qualifikationen, indem ein Wissenskomplex vermittelt wird, der sich aus mehreren fachlich-inhaltlichen und didaktisch aufeinander abgestimmten Einzelementen zusammensetzt. Sie sind entweder dazu gedacht, Fachkenntnisse zu vertiefen oder diese interdisziplinär zu erweitern. Sie richten sich an Berufstätige mit oder ohne Hochschulabschluss, die ihre berufliche Laufbahn ausbauen oder sich entsprechend spezialisieren möchten. Diese Programme umfassen mindestens 10 ECTS-Anrechnungspunkte. Die Kurse werden vorwiegend in geblockter Form angeboten und erstrecken sich über einen Zeitraum von ein bis zwei Semester. Bei erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmenden ein Certificate of Advanced Studies.

§ 3 Einrichtung

- (1) Anträge auf Einrichtung neuer Universitätskurse sind von TU Graz Life Long Learning in Abstimmung mit einer wissenschaftlichen Leiterin bzw. einem wissenschaftlichen Leiter zu stellen. Über die Einrichtung entscheidet das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied.
- (2) Die Rolle der wissenschaftlichen Leiterin bzw. des wissenschaftlichen Leiters kann von Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der TU Graz bzw. von entsprechenden Vertreterinnen oder Vertreter von Partnerhochschulen übernommen werden.
- (3) TU Graz Life Long Learning steht bei der Erstellung des Antrages unterstützend zur Verfügung und ist in die entsprechenden Planungsschritte einzubeziehen.
- (4) Anträge auf Einrichtung neuer Universitätskurse haben folgende Bestandteile:
1. Vorschlag für die Bestellung einer wissenschaftlichen Leiterin oder eines wissenschaftlichen Leiters und gegebenenfalls einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters,
 2. Finanzplan und daraus resultierender Vorschlag zur Höhe des Kursbeitrags sowie
 3. Lehrplan. Darin sind jedenfalls festzuhalten:
 - Bezeichnung des Universitätskurses
 - Qualifikationsprofil und Zielsetzung des Universitätskurses: Es sind die Ziele des Universitätskurses zu definieren, wobei jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf wissenschaftlichem, gesellschaftlichem, künstlerischem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet bestimmt werden müssen, über die die Absolventinnen und Absolventen des betreffenden Universitätskurses verfügen sollen.

- Zielgruppen
 - Dauer, Gliederung und Umfang in ECTS-Anrechnungspunkten
 - Voraussetzungen und Auswahlverfahren (bei beschränkter Zahl an Teilnehmenden) für die Zulassung zum Universitätskurs
 - Bezeichnung der Module, die ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte und gegebenenfalls die Angabe, ob das betreffende Modul verpflichtend zu absolvieren ist oder aus mehreren Modulen gewählt werden kann
 - Qualitative Beschreibung der Module (Lehrinhalte und Lernergebnisse)
 - Kontaktstunden und Fernstudieneinheiten
 - Prüfungsordnung: Art, Methode und Verfahren der Prüfungen
 - Bestimmungen über die allfällige Absolvierung einer Praxis
 - gegebenenfalls Regelungen über die Durchführung von verpflichtenden Auslandsaufenthalten
 - Regelungen über die Abschlussarbeit, sofern eine solche vorgesehen ist
 - Festlegung der Voraussetzungen für eine positive Absolvierung des Universitätskurses und Beschreibung der Art des Abschlusses
 - Festlegung der zu verleihenden Bezeichnung (z.B. CAS), sofern eine solche vorgesehen ist
4. Weitere Unterlagen:
- Liste der Vortragenden (inkl. Kurzprofil) für den ersten Durchführungszyklus
 - gegebenenfalls Liste der Kooperationspartner (inkl. Kurzprofil, z.B. Rechtsform, Tätigkeitsbereich, Branche), Vertragsentwürfe
 - Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung
- (5) Nach Vorlage des Antrages entscheidet das studienrechtliche Organ über die Einrichtung des Universitätskurses. Im Falle einer Einrichtung durch das studienrechtliche Organ ist die Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge und Doktoratsstudien zu informieren.
- (6) Mit der regulären Einrichtung eines Universitätslehrgangs oder Universitätskurses (durch Rektorats- und ggfs. Senatsbeschluss) gelten die einzelnen Module des Programms zur Einrichtung als Microcredential als genehmigt. CAS-Programme, die sich aus mehreren Modulen zusammensetzen, müssen jedenfalls eigens als Universitätskurs eingerichtet werden.
- (7) Änderungen der Lehrpläne von bestehenden Universitätskursen sind beim studienrechtlichen Organ zu beantragen. Alle für die Entscheidung notwendigen Unterlagen im Sinne dieser Richtlinie sind dafür beizubringen.
- (8) Universitätskurse werden grundsätzlich für einen ersten Durchführungszyklus eingerichtet. Nach der Durchführung der Evaluierung gemäß Abs. 9 entscheidet das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied über die dauerhafte Einrichtung des Universitätskurses.
- (9) Am Ende des ersten Durchführungszyklus ist eine Evaluierung durchzuführen. Dabei sind zumindest die Teilnehmenden und die Lehrenden über die Durchführung zu befragen. Die Fragebögen sind mit der universitären Lehrevaluierung abzustimmen. Die Ergebnisse der

Evaluierung sind dem studienrechtlichen Organ zur Kenntnis zu bringen. Gegebenenfalls ist der Lehrplan entsprechend zu adaptieren.

§ 4 Beurteilung, Anerkennung und Qualifikationsnachweis von Universitätskursen

- (1) Prüfungen, die im Rahmen von Universitätskursen abgelegt werden, müssen universitären Standards über die Ablegung von Prüfungen entsprechen.
- (2) Für die Beurteilung der einzelnen Kursveranstaltungen, Abschlussprüfungen und Abschlussarbeiten ist § 72 Abs. 2 UG sinngemäß anzuwenden. Die Beurteilungsform „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ kann nur verwendet werden, wenn dies im Lehrplan festgelegt wurde. Die Beurteilung hat innerhalb von vier Wochen ab Erbringung der letzten Teilleistung zu erfolgen.
- (3) Positiv beurteilte Prüfungen sind im Sinne des § 78 UG 2002 grundsätzlich für Studien anerkenbar, wenn die wesentlichen Lernergebnisse abgedeckt sind, für die sie anerkannt werden sollen.
- (4) Auf Antrag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers sind positiv beurteilte Prüfungen, die an einer Bildungseinrichtung gemäß § 78 Abs. 1 UG abgelegt wurden, auch für Universitätskurse anzuerkennen, sofern die im Lehrplan des Universitätskurses vorgesehenen Lernergebnisse abgedeckt sind. Die Anerkennung einer Leistung erfolgt ausschließlich im Rahmen des jeweiligen Universitätskurses und ist nur einmal möglich. Doppelerkennungen, etwa für unterschiedliche Module eines Universitätskurses, sind ausgeschlossen.
- (5) Die Beurteilung der Module hat so zu erfolgen, dass der nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt der im Modul zu absolvierenden Kursveranstaltungen herangezogen wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als x,5 sind, aufzurunden, sonst abzurunden. Kursveranstaltungen, deren Beurteilung ausschließlich die erfolgreiche Teilnahme bestätigt, sind in diese Berechnung der Modulnote nicht einzubeziehen. Die positive Beurteilung des Moduls setzt die positive Beurteilung aller im Modul zu absolvierenden Kursveranstaltungen voraus.
- (6) Im Zertifikat für den Universitätskurs ist eine Gesamtbeurteilung anzugeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Modul, gegebenenfalls die Abschlussarbeit und gegebenenfalls die Abschlussprüfung positiv beurteilt wurden, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine der genannten Leistungen eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der genannten Leistungen die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

- (7) Absolventinnen und Absolventen von Universitätskursen wird ein Zeugnis im Sinne eines Leistungsnachweises über die erworbenen Kompetenzen ausgestellt. Es trägt die Bezeichnung „Zertifikat“ (bzw. „Certificate“) und beinhaltet die folgenden Informationen:
- Bezeichnung des Universitätskurses
 - Gesamtumfang in ECTS-Anrechnungspunkten
 - Gesamtbeurteilung
 - Beschreibung der Lernergebnisse
 - Abschlussbezeichnung, sofern vorgesehen
- (8) Absolventinnen und Absolventen von CAS-Programmen erhalten zusätzlich eine Abschlussurkunde, in der die Bezeichnung „CAS in...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Programms charakterisierenden Zusatz enthalten ist.

§ 5 Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Einrichtung von Universitätskursen im Rahmen von TU Graz Life Long Learning tritt mit dem auf die Veröffentlichung der Richtlinie im Mitteilungsblatt der TU Graz folgenden Tag in Kraft.

Der Rektor:
Bischof